



Vergabeordnung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg

Allgemein

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke hat der Stiftungsvorstand Grundsätze der Verwendung des Stiftungsvermögens in der folgenden Vergabeordnung in seiner Sitzung am 18.02.2005 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe der Stiftungsmittel an die satzungsgemäßen Destinatäre i. S. d. § 2 (2a) der Stiftungssatzung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Nach § 2 (2a) der Stiftungssatzung ist die ideelle und materielle Förderung von Aufgaben und Projekten der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Limburg Zweck der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg.
- (2) Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Vermögens der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg,
 2. den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (Spenden),
 3. den Erträgen ihrer unselbstständigen Stiftungen.
- (3) Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel verpflichtet,
 1. den Menschen, die auf die Hilfe der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas angewiesen sind,
 2. den Spender/innen und (Zu)Stifter/innen in die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und den unselbstständigen Stiftungen.

§ 3 Destinatäre

- (1) Destinatäre sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e. V. und seine Untergliederungen, die der Caritas angegliederten Fachverbände und korporativen Mitglieder und die katholischen Kirchengemeinden im Bistum Limburg.
- (2) Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, bestimmungsgemäß die Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, daß die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Die Durchführung der geförderten Maßnahme muß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.



- (3) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtungen zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der von der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (5) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll i. d. R. sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer (Anteils)-Finanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (6) Die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg bemüht sich, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.

§ 5 Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind bei den Maßnahmen der Destinatäre insbesondere
 1. Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiter / innen,
 2. Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiter / innen
 3. Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter.
- (2) Bei Baumaßnahmen muß der Destinatär Verfügungsberechtigt über Grund und Boden sein. Bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Destinatärs befinden, sollen eigentumsähnliche Rechte oder Miet- bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. Bei Förderung von Inventar oder Ausstattung ist eine Mindestlaufzeit von grundsätzlich 5 Jahren nachzuweisen. Bei Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen ist eine angemessene Bindung von mindestens 10 Jahren erforderlich.

§ 6 Negativ–Liste

Nicht förderfähig sind

1. Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen,
2. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i. S. d. §§ 14 und 64 AO und Vermögensverwaltung i. S. d. § 14 S. 3 AO,
3. Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
4. Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg einzureichen.
- (2) Der Antragsteller hat darzulegen, daß die im § 4 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt und die in § 6 aufgeführten Ausschlüsse berücksichtigt werden.
- (3) Im schriftlichen Antrag soll der Destinatär i. d. R. folgende Fragen beantworten:
 1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen (Zielgruppe, das Konzept der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen)?
 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 4. Welche Art der Aufwendungen sind in welchem Umfang für die einzelne Maßnahme erforderlich?



5. Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger privater Mittelgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
 6. Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- (4) Im Einzelfall können von der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
 - (5) Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.
 - (6) Der von den vertretungsbefugten Personen des Destinatärs unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
 - (7) Der Destinatär stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.
 - (8) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Vergabeordnung.

§ 8 Bewilligungsbescheid

- (1) Der Destinatär erhält von der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls Maßnahmendauer, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär die Satzung der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg und die Bestimmungen dieser Vergabeordnung an.

§ 9 Abruf der Mittel

- (1) Die genehmigte Bewilligungssumme wird zu dem im Antrag genannten Projektstart dem Destinatär überwiesen. Sollte sich der Projektstart verändern, ist dieser der Caritas-Gemeinschaftsstiftung mitzuteilen. Projekte, die sich bereits in der Umsetzung befinden, erhalten die Fördersumme unmittelbar mit der Bewilligung.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.
- (3) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum.
- (4) Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§ 10 Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Maßnahmenablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Maßnahmenlaufzeit beantragt werden.

§ 11 Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projekts

tes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.

- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Maßnahmenlaufzeit vorzulegen. Ist eine Maßnahmenlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens 6 Wochen nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.
- (5) Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die Maßnahme beizufügen. Die Einreichungsfrist wird analog § 11 (4) gehandhabt.

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Der Destinatär ist verpflichtet, der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Weise zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen, soweit die abgelichteten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

§ 14 Rückzahlungspflichten

- (1) Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg zurückzuzahlen, wenn sie
 1. diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 2. bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 3. die Abgabe des Verwendungsnachweises und des Berichtes schuldhaft verzögern.
- (2) Bei von der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Bistum Limburg geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Destinatäre, wenn
 1. der Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
 2. die geförderte Einrichtung auf einen durch die Stiftung nicht förderungsfähigen Einrichtungsträger innerhalb der in § 5 Abs. 2 genannten Fristen übertragen wird,
 3. oder die bezuschusste Einrichtung geschlossen wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 18.02.2005 (letzte Änderung 15.11.2016) in Kraft.